



CAJ/36/3

ORIGINAL: französisch

DATUM: 22. August 1996

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENEVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Sechsendreißigste Tagung
Genf, 21. Oktober 1996

VOM TECHNISCHEN AUSSCHUSS AUFGEWORFENE FRAGEN

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Einleitung

1. Auf seiner zweiunddreißigsten, vom 18. bis 20. Oktober 1995 abgehaltenen Tagung beschloß der Technische Ausschuß, dem Verwaltungs- und Rechtsausschuß eine Reihe von Fragen zu stellen. Diese Fragen werden nachstehend dargelegt und nach Bedarf analysiert.

Auslegung von "die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale"

Die Arbeiten des Technischen Ausschusses

2. Nach der Vorlage des Berichts über die Tätigkeiten der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren begann der Technische Ausschuß eine Erörterung über den in Artikel 1 Nummer vi der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens enthaltenen Begriff der sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebenden Ausprägung der Merkmale. Diese Erörterung wurde wie folgt in den Bericht der Tagung aufgenommen (Dokument TC/32/7):

“54. Ausgeprägte gegenüber nicht ausgeprägter DNS: Der Sachverständige der ASSINSEL warf die Frage der Schwierigkeiten bei der Anwendung dieser Verfahren in

bezug auf den Begriff ausgeprägter Merkmale auf, der in der Definition von Sorte gemäß Artikel 1 Nummer vi der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens verwendet wird. Er stellte fest, daß ein bestimmtes DNS-Profil eine Kombination von Merkmalen des Genotyps selbst aufweise, aber keine Information über seine Ausprägung gebe. Es entstand eine Diskussion darüber, was unter dem Begriff 'ausgeprägt' zu verstehen sei. Mehrere Sachverständige waren der Auffassung, daß er eine Ausprägung in der auf dem Feld angebauten Pflanze bedeute. Ein Sachverständiger hielt die Definition für zu strikt. Er vertrat den Standpunkt, daß der nicht-ausgeprägte Teil des Genoms an der genetischen Kontrolle teilhaben könne und daß er deshalb als ausgeprägt betrachtet werden könne. Andere Sachverständige verwiesen darauf, daß die Anwendung dieser Verfahren als zusätzliche oder ergänzende Information für die Zwecke der DUS-Prüfung annehmbar sein sollten, wenn die genetische Grundlage eines bestimmten DNS-Profiles zur Verfügung stehe. Andere Sachverständige bemerkten, daß das Ausprägungsniveau bestimmter Gene und sein Einfluß auf das Endergebnis auf einem morphologischen Niveau in vielen Fällen das Ergebnis einer Wechselwirkung von Faktoren sei, die außerhalb der Sorte lägen und daß die Ausprägung daher in hohem Maße beeinflussbar sei, einschließlich durch Verwendung künstlicher Bedingungen. Deshalb müßten die mit DNS-Profilen erhaltenen Informationen, selbst in Fällen, in denen die Kenntnis der genetischen Karte für eine besondere Art zur Verfügung stehe und eine Korrelation zwischen einem morphologischen Merkmal und einem DNS-Marker festgestellt werden könnte, mit Vorsicht behandelt werden. An dieser Stelle brachte ein Sachverständiger das Argument vor, daß, falls einerseits einige Verwirrung darüber bestehe, was der Begriff 'Ausprägung' in der Definition von Sorte gemäß Artikel 1 Nummer vi der Akte von 1991 bedeute, und andererseits neue hoch technische Verfahren vorhanden seien, die nicht ignoriert werden könnten, eine Entwicklung des Übereinkommens in Betracht gezogen werden und die Definition einer Sorte geändert werden könnte. Deshalb sollte der Verwaltungs- und Rechtsausschuß zu Rate gezogen werden, wie der Begriff 'sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale' in Artikel 1 Nummer vi der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens ausgelegt werden sollte, um bei der Analysierung der Ergebnisse zu helfen, die mit Molekularverfahren und insbesondere mit DNS-Profilen erhalten würden."

Frühere Arbeiten

3. Die Frage, ob Sorten - im Hinblick auf die Erteilung eines Züchterrechts - ausschließlich auf Grundlage der phänotypischen Merkmale (d.h. der Ausprägung des Genotyps) unterschieden werden sollten, wurde auf einer gemeinsamen Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses und des Technischen Ausschusses am 21 und 22. April 1993 geprüft.
4. Das Verbandsbüro hatte eine Diskussionsvorlage (Dokument CAJ/32/3-TC/29/3) ausgearbeitet. Ein Auszug daraus ist nachstehend wiedergegeben:

“7. Eine Erörterung dieser Frage beinhaltet zuerst den Begriff von 'Merkmal' für Zwecke des UPOV-Übereinkommens und zweitens den Begriff von 'Phänotyp':

i) Der Begriff Merkmal ist in keiner Akte des Übereinkommens definiert. Die Natur eines Merkmals für Zwecke des UPOV-Übereinkommens wurde im Zusammenhang mit der Multivarianzanalyse in Dokument CAJ/30/2 in Absatz 5 erörtert. Die Erörterung legt nahe, daß ein 'Merkmal' jegliche Eigenschaft des Materials der Sorte darstellt, die beschrieben werden kann. Die Sprache der Akten von 1961 und von 1978

verlangt jedoch, daß solche Eigenschaften, um für Unterscheidbarkeitszwecke Berücksichtigung zu finden, 'eine Sorte zu bestimmen und zu unterscheiden [ermöglichen]' und 'genau erkannt und beschrieben werden' können müssen. Deutlich haben die Verfasser der Akte von 1978 des Übereinkommens möglicherweise im Auge gehabt, die bekannten morphologischen und physiologischen und anderen Merkmale, die den Phänotyp einer Pflanzensorten beschreiben; es gibt jedoch keine ausdrückliche oder indirekte Begrenzung auf phänotypische Merkmale in dem Übereinkommen.

ii) Das Concise Oxford Dictionary definiert den Phänotyp als einen Satz erfassbarer Merkmale eines Individuums oder einer Gruppe, bestimmt durch den Genotyp und die Umwelt. Das Konzept des Genotyps hängt in der Praxis jedoch davon ab, wie der Erfasser die Frage angeht und von der Methode der Erfassung, die angewandt wird: die Merkmale, die durch den Genotyp bestimmt werden (z. B. der Phänotyp) können auf dem Niveau des ersten Ergebnisses (z. B. auf dem Niveau der morphologischen Merkmale) erfaßt werden oder auf einem Zwischenniveau (z. B. durch Analyse der daran beteiligten Moleküle), während im Lichte moderner biotechnologischer Entdeckungen das erste erfassbare Merkmal, das sich aus dem Gen ergibt, die Messenger-RNS ist, die die Transkription des Gens widerspiegelt. Es gibt dementsprechend zwischen dem Konzept des Genotyps und Phänotyps solch eine Kontinuität, daß die Frage, ob Sorten ausschließlich auf der Grundlage von phänotypischen Merkmalen bestimmt werden müssen, kaum Sinn macht.

8. Heutzutage kann eine große Anzahl von Erfassungen hinsichtlich des Materials einer Sorte vorgenommen werden, das eng verbunden ist mit der DNS, dem Genotyp selbst und vollständig unabhängig von der Umwelt (mit Ausnahme des Labors!), die jedoch trotzdem Merkmale darstellen, die sich aus dem Genotyp selbst ergeben. Die Ergebnisse von Laborprüfungen, die genetische Proben unterschiedlicher Art verwenden, scheinen in den meisten Fällen in diese Kategorie zu fallen. Es sollte in diesem Zusammenhang zur Kenntnis genommen werden, daß die Akte von 1991 sowohl in Artikel 1 Nummer vi, als auch in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b sich auf Merkmale bezieht, die 'sich aus' einem Genotyp 'ergeben'. Es verwendet nicht den Ausdruck 'Ausprägung' in bezug auf den Genotyp (wo es einen Fachausdruck mit einer ganz spezifischen Bedeutung darstellt), jedoch nur im Zusammenhang mit Merkmalen. 'Sich aus ... ergeben' ist kein Fachausdruck hinsichtlich des Genotyps und erlaubt daher eine gewisse Interpretationsbreite.

9. Die Empfehlung, Artikel 1 Nummer vi der Akte von 1991 nicht derart zu interpretieren, daß er das Bestehen von Unterscheidbarkeit nur auf phänotypische Merkmale abstellt, wird durch die historische Entwicklung der Bestimmungen hinsichtlich des Unterscheidbarkeitskriteriums selbst unterstützt. Die Akte von 1961 bestimmt 'die Merkmale, die es ermöglichen, eine neue Sorte zu bestimmen und zu unterscheiden, können morphologischer oder physiologischer Art sein.' Von Anfang an wurde in Frage gestellt, ob die Adjektive 'morphologisch' oder 'physiologisch' tatsächlich etwas zu der breiten Bedeutung von 'Merkmale' beitragen. In der Praxis wurde dem Satz die breiteste mögliche Auslegung gegeben, so daß das Wort 'physiologisch' z. B. derart interpretiert wurde, daß es Merkmale einschloß, die unter den Bestimmungen des Internationalen Code der Nomenklatur der Kulturpflanzen als 'zytologische, chemische oder andere' Merkmale beschrieben sind. Der Hinweis auf die morphologische und physiologische Natur von Merkmalen wurde schließlich während der Diplomatischen Konferenz von 1978 aus dem Übereinkommen gestrichen, ohne in irgendeiner Weise die technische Basis des Kriteriums zu ändern. Die präzisen Methoden der DNS-Analyse von heute ergeben einfache 'zytologische' oder 'chemische' Merkmale, die unabhängig von der Umwelt sind.

10. Weitere Unterstützung kommt aus der Tatsache, daß für gewisse Arten das ‘erste Merkmal’ (in der Bedeutung, in der dieses Wort in den Richtlinien verwandt wird) auf dem Niveau der Ploidie erfaßt wird. Dieses Merkmal beschreibt nicht ‘die sich aus einem bestimmten Genotyp ... ergebende Ausprägung der Merkmale’, jedoch das Genom selbst durch die Erfassung seiner Chromosomenanzahl. Ein Verzicht auf dieses wichtige Merkmal steht offensichtlich außer Frage.

[...]

15. Die obige Analyse scheint die Schlußfolgerung zu unterstreichen, daß

i) die Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens das Konzept von Merkmalen für Unterscheidbarkeitszwecke verwendet, ohne jedoch eine Sprache anzunehmen, die in der Praxis die Natur der Merkmale, die verwendet werden können, begrenzt, mit der Ausnahme, daß ein bestimmtes Merkmal genau erkannt und beschrieben werden können muß, um zu erlauben, daß eine Sorte definiert und unterschieden werden kann; die Akte von 1991 erwähnt nicht länger Merkmale für Unterscheidbarkeitszwecke und überläßt es dem Sachverständigen, über die geeignetste Technik zur Erstellung einer deutlichen Unterscheidbarkeit einer Sorte frei zu entscheiden;

ii) die Merkmale, die verwendet werden können, um eine Sorte zu definieren und/oder zu unterscheiden, niemals auf den Phänotyp als solchen begrenzt waren;

iii) der Ausdruck ‘zumindest ein Merkmal’ bei der Verwendung der Definition einer Sorte in der Akte von 1991 einfach erfordert, daß es ‘einen Unterschied’ zwischen pflanzlichen Gesamtheiten geben muß, um sie als getrennte Sorten für Zwecke des Übereinkommens anzusehen; er hat keine andere Funktion und insbesondere stellt er keinerlei Begrenzung für die Prüfungsverfahren dar, denen gefolgt wird, um Unterscheidbarkeit für Zwecke des Schutzes zu erstellen.”

5. Die Erörterungen der Ausschüsse wurden wie folgt in den Bericht der Tagung aufgenommen (Dokument CAJ/32/10-TC/29/9):

“15. Der Vorsitzende führte die Frage ein und erinnerte an die Vorgeschichte der betreffenden Bestimmungen:

i) Die Akte von 1978 enthalte keine Definition der Sorte, und zwar, weil diese für die Beurteilung einer zum Schutz angemeldeten Sorte nicht notwendig sei. Der Begriff der Sorte trete erst in bezug auf andere Sorten in Erscheinung, insbesondere im Rahmen der Prüfung der Unterscheidbarkeit oder der Sortenbezeichnung. Der Ursprung der Begriffsbestimmung sei auf die Erörterungen im Rahmen der WIPO zurückzuführen, weil einige Staaten die Pflanzensorten aus der Patentierbarkeit ausnähmen. Ein gemeinsamer Sachverständigenausschuß der WIPO und der UPOV sei vom 29. Januar bis 2. Februar 1990 zusammengetreten, um Fragen gemeinsamen Interesses zu prüfen, und habe die Ausarbeitung einer allgemeinen Definition für sinnvoll angesehen, die ein einheitliches Vorgehen hinsichtlich des Begriffs der Sorte auf dem Gebiet des Sortenschutzes und demjenigen des Erfindungspatents möglich mache. Im übrigen sei diese Absicht auch an der Tatsache zu erkennen, daß die Diplomatische Konferenz von 1991 einen Vertreter der Europäischen Patentorganisation zu den Arbeiten der Arbeitsgruppe über Artikel 1 hinzugezogen habe.

ii) Von den Debatten der Plenarsitzungen der Konferenz sei folgendes festzuhalten: Artikel 1 definiere zwar den Begriff der Sorte, schweige sich aber über den Punkt aus, ob eine Sorte schutzfähig sei oder nicht; mit der Verweisung auf den Genotyp sollte präzisiert werden, daß das Vorhandensein einer Sorte einfach von der Möglichkeit ausgehe, daß sie durch genetisch bedingte Merkmale und nicht unbedingt durch diejenigen Merkmale definiert werden könne, die in den Listen zum Zwecke der Ausstellung eines Züchterrechts aufgeführt seien. Der Genotyp sei im Rahmen der Verhandlungen weder definiert noch präzisiert worden. Nichtsdestoweniger sei der Ausgangspunkt die Vorstellung gewesen, daß eine Sorte nur durch ihre Gene definiert werden könne; dabei sei zwischen dem Genotyp und dem Phänotyp kein prinzipieller Unterschied gemacht worden. Schließlich, um dem Begriff der Sorte zu genügen, reiche es aus, nur einen Unterschied für ein Merkmal zu haben, selbst wenn dieser Unterschied nicht deutlich sei. Die Konferenz habe beabsichtigt, die untere Grenze zu definieren, ab welcher man von einer Sorte sprechen könne, ohne sich über die übrigen zu erfüllenden Voraussetzungen auszusprechen.

iii) Artikel 7 behandle nur die Schutzvoraussetzungen für eine Sorte - was schon aus seiner Einordnung unter Kapitel III ersichtlich sei - da eine Sorte nicht allein deshalb schutzfähig sei, weil sie eine Sorte sei. Artikel 7 stelle also höhere Anforderungen als Artikel 1. Um schutzfähig zu sein, müsse eine Sorte 'sich deutlich unterscheiden lassen'. Das Wort 'deutlich' sei nicht definiert worden, und es sei wichtig hervorzuheben, daß die Diplomatische Konferenz keine spezifischen Einschränkungen habe einführen wollen. Artikel 7 beziehe sich nicht auf die heranzuziehenden Merkmale, auch nicht aus der Sicht ihrer Bedeutung oder ihrer Wesentlichkeit. Es obliege deshalb der Prüfungsbehörde, die Merkmale oder Kombinationen von Merkmalen zu bestimmen, die sie im Rahmen der Prüfung verwende. Im übrigen präzisiere der Artikel auch nicht, wann ein Unterschied deutlich sei. So liege die Entscheidung in der Hand der Behörde, beispielsweise, ob nur ein Unterschied hinreichend sei - insofern als er groß genug sei - oder ob es genüge, das Vorhandensein mehrerer, wengleich nicht deutlicher Unterschiede festzustellen, sofern sie kombiniert werden könnten, um eine deutliche Unterscheidung zu ergeben. Das Übereinkommen lasse alle Optionen offen.

[...]

16. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika teilte den vom Vorsitzenden geäußerten Standpunkt.

17. Die Delegation der Niederlande bezog sich auf Dokument CAJ/32/3-TC/29/3, das das Verbandsbüro als Diskussionsgrundlage zu diesem Tagesordnungspunkt erstellt hatte. Eines ihrer Mitglieder sprach sich gegen Absatz 7 Nummer ii letzter Satz aus. Ein anderes unterstrich, daß das Erfordernis der Unterscheidbarkeit vom Konzept her in Artikel 1 und in Artikel 7 nicht unterschiedlich sei, selbst wenn die Anforderungen unterschiedlich seien; eine Vertiefung dieser Frage erübrige sich indes, weil Artikel 1 Nummer vi keine funktionelle Bedeutung habe. Alsdann unterstrich er, daß die in Absatz 6 in bezug auf Artikel I Nummer vi gestellten Fragen sich gleichfalls für Artikel 7 stellten. In bezug auf letzteren Artikel bestehe die gegenwärtige Praxis in den Niederlanden darin, die Unterscheidbarkeit auf erfassbare Merkmale zu stützen, also auf den Phänotyp; ein phänotypisch nicht ausgeprägter genotypischer Unterschied könne nicht zur Erteilung eines Züchterrechts führen. Er fragte sich, ob die Akte von 1991 eine Überprüfung dieses Vorgehens erfordere; hierbei handele es sich allerdings um eine Frage, die von Fall zu Fall anzugehen sei und eventuell der Rechtsprechung überlassen bleiben müsse. Schließlich unterstützte er die Schlußfolgerung in Absatz 22 und

unterstrich, daß die amtlichen Stellen keine Rolle in bezug auf die Frage der Handhabung des Begriffs der im wesentlichen abgeleiteten Sorte zu spielen hätten (es sei denn, daß ein Gericht sie um ein Sachverständigengutachten ersuche).

18. Es wurde hervorgehoben, daß die mit den Begriffen des Genotyps und des Phänotyps verbundenen Fragen im Mittelpunkt des Auftrags der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren stünden und daß sich auch der Technische Ausschuß damit befassen müsse. Die Delegation der Niederlande unterstrich in dieser Hinsicht, daß diese Gremien keine Entscheidungen treffen, sondern Fakten und Argumente erstellen müßten, um es den nationalen Dienststellen zu ermöglichen, Entscheidungen zu treffen, die begründet und im Rahmen der UPOV einheitlich seien."

Die künftigen Arbeiten

6. Das Verbandsbüro schlägt vor, daß der Verwaltungs- und Rechtsausschuß
 - a) den in Absatz 15 des Dokuments CAJ/32/10-TC/29/9 dargelegten Standpunkt bekräftige,
 - b) erkläre, daß die in Artikel 1 Nummer vi der Akte von 1991 enthaltenen Worte, "die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale", nicht im Widerspruch zu der Verwendung von Merkmalen stehe, die auf den Besonderheiten des genetischen Materials (insbesondere den "DNS-Profilen") beruhen,
 - c) erkläre, daß die Frage, ob ein auf den Besonderheiten des genetischen Materials beruhendes und sich aus einem klar definierten Analyseverfahren ergebendes Merkmal (ein "DNS-Profil") für die Unterscheidbarkeitsprüfung verwendet werden könne, in jedem Einzelfall nach Maßgabe der bereits für die "herkömmlichen" Merkmale (einschließlich der sich beispielsweise aus der Verwendung der Elektrophorese ergebenden Merkmale) festgelegten Kriterien zu entscheiden sei,
 - d) unterstreiche, daß sich die Ausdehnung des Schutzes auf die im wesentlichen abgeleiteten Sorten nicht in einer Lockerung der Entscheidungskriterien für die Unterscheidbarkeit äußern sollte (auf der vorgenannten gemeinsamen Tagung hatten die Ausschüsse auch die Beziehungen zwischen den Artikeln 1 Nummer vi (Definition der Sorte) und 7 (Unterscheidbarkeit) einerseits und Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b (Definition der im wesentlichen abgeleiteten Sorte) andererseits geprüft).

Eine verwandte Frage

7. Anlässlich der Erörterung der Ergebnisse der Arbeiten der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren begann der Technische Ausschuß auch eine Erörterung über die verschiedenen Merkmalskategorien. Im Verlauf der Erörterung wurde hervorgehoben, daß die Definitionen vielmehr juristischer denn technischer Natur seien und infolgedessen dem Verwaltungs- und

Rechtsausschuß auf seiner nächsten Tagung ebenfalls zur Prüfung vorzulegen seien. Folgende Liste wurde am Schluß der Erörterung vorgelegt (Absatz 64 des Dokuments TC/32/7):

“a) Merkmale mit Sternchen

Von der UPOV empfohlene Merkmale, die bei allen Sorten in jeder Wachstumsperiode zu verwenden sind, in denen Prüfungen gemacht werden, und immer in den Sortenbeschreibungen enthalten sein müssen, es sei denn, daß die Ausprägungsstufe eines vorangehenden Merkmals oder regionale Umweltbedingungen dies unmöglich machen.

b) Merkmale ohne Sternchen

Von der UPOV für die DUS-Prüfung und die Beschreibung für nützlich gehaltene Merkmale, deren routinemäßige Anwendung aber nicht von allen Verbandsstaaten empfohlen wurden.

c) Routinemerkmale

- Alle UPOV-Merkmale mit Sternchen;
- Einige UPOV-Merkmale ohne Sternchen, wenn sie von einem Staat für die routinemäßige Prüfung ausgewählt wurden;
- Einige zusätzliche Nicht-UPOV-Merkmale, wenn sie von einem Staat für die routinemäßige Prüfung ausgewählt wurden.

d) Zusätzliche Merkmale

Merkmale, die zusätzlich zu den von der UPOV empfohlenen Merkmalen oder zusätzlich zu denjenigen Merkmalen verwendet werden können, die auf nationaler Ebene routinemäßig verwendet werden.

e) Ergänzende Merkmale

Merkmale, die überhaupt nicht zur Feststellung der Unterscheidbarkeit verwendet werden können, die aber nützliche Informationen über die Sorte gewähren. Beispiel: DNS-Marker.

f) Merkmale als letzter Ausweg

Ein besonderer Fall für zusätzliche Merkmale, die nur unter den folgenden Voraussetzungen verwendet werden:

- i) mit der Zustimmung des Antragstellers
- ii) sofern alle anderen Merkmale die Unterscheidbarkeit nicht feststellen konnten
- iii) wenn sich die zuständige Behörde und der Antragsteller über ein Testverfahren geeinigt haben
- iv) wenn sie im Falle der Verwendung die Unterscheidbarkeit in Kombination mit anderen Merkmalen, aber im Extremfall auch alleine, feststellen können.”

8. Diese Liste gab Anlaß zu den wie folgt im Bericht (Dokument TC/32/7) wiedergegebenen Bemerkungen:

“65. Bei der Prüfung des obigen Entwurfs schlugen einige Sachverständige bereits vor, die Begriffe zu vereinfachen, andere schlugen unterschiedliche Gruppen (obligatorisch, als Option, zusätzliche und spezielle Merkmale) vor, manche wünschten, ihre Definition auf die DUS-Prüfung zu beschränken, einige meinten, die Voraussetzungen für ihre Verwendung müßten hinzugefügt werden, und wiederum andere zogen nur ihre Verwendung für Beschreibungszwecke und nicht für die DUS-Prüfung in Erwägung. Der Ausschuß vertrat die Auffassung, daß noch mehr Zeit zur Überlegung über den vorgeschlagenen Wortlaut vonnöten sei und daß er auf seiner nächsten Tagung auf die Definitionen zurückkommen müsse. Inzwischen sollten alle Sachverständigen die Vorschläge prüfen. Zudem wurde festgestellt, daß die Definitionen weniger technischer denn rechtlicher Natur seien und daß sie deshalb auch dem Verwaltungs- und Rechtsausschuß auf seiner nächsten Tagung zur Erörterung vorgelegt werden sollten.”

9. Die Erörterungen über diese Frage sind in den technischen Kreisen noch nicht beendet, und es ist möglich, daß revidierte Definitionen zum Zeitpunkt der Tagung des Ausschusses vorliegen werden.

10. Das Verbandsbüro ist der Ansicht, daß alle Merkmale aus der Sicht der Festlegung einer deutlichen Unterscheidung zwischen den Sorten im Hinblick auf die praktische Anwendung eines Systems für den Schutz von Pflanzenzüchtungen bewertet werden sollten, das, um wirksam zu sein, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Interessen des Anmelders und den Interessen der Personen, die Rechte bezüglich bestehender Sorten geltend machen können, herstellen sollte. Die Merkmale sind für diesen Zweck entweder annehmbar oder nicht. Das Verbandsbüro zweifelt daran, ob die “Merkmale als letzter Ausweg”, wie sie zur Zeit definiert sind, den Anforderungen entsprechen. Es stellt sich insbesondere Fragen bezüglich der Hinweise auf die Zustimmung des Anmelders (oder im übrigen jeder anderen interessierten Partei).

Sortenbezeichnungen und Warenzeichen

Angabe der Handelsbezeichnung im Technischen Fragebogen

11. Die Erörterung des Technischen Ausschusses wurde wie folgt in den Bericht der Tagung (Dokument TC/32/7) aufgenommen:

“43. Der Ausschuß nahm von verschiedenen Kommentaren betreffend die (in den Technischen Fragebogen) aufzunehmende Forderung an den Antragsteller Kenntnis, den Handelsnamen anzugeben, was für die Identifizierung der Sorte dienlich sein könnte. Einige Sachverständige aus Spanien waren der Auffassung, daß die Aufnahme einer solchen Forderung zum Zeitpunkt der Antragstellung in bezug auf die Ungewißheit über die kommerzielle Bezeichnung zweifelhaft sei. Andere Sachverständige unterstützten aus praktischer Sicht den Vorschlag der TWO, den Handelsnamen in den Technischen Fragebogen aufzunehmen. Der Sachverständige von ASSINSEL erklärte, es sei wichtig, die Begriffe der Sortenbezeichnung und des Handelsnamen klar zu trennen. Es sei schon zur Zeit schwierig, geeignete Namen für eine Sortenbezeichnung zu finden.

44. Der Ausschuß beschloß, daß die TWO diese Frage auf der Grundlage der Kommentare einiger Länder auf ihrer nächsten Tagung erneut prüfen müsse. Außerdem

sollte diese Frage dem CAJ zur Erörterung auf seiner nächsten Tagung vorgelegt werden.“

12. Die Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen befaßte sich auf ihrer neunundzwanzigsten Tagung vom 15. bis 19. April 1996 neuerlich mit dieser Frage und wiederholte den Antrag, den sie an den Technischen Ausschuß gerichtet hatte, indem sie jedoch die Ansicht vertrat, daß die Angabe der Handelsbezeichnung fakultativ (nach Ermessen des Antragstellers) bleiben sollte.

13. Nach Ansicht des Verbandsbüros wäre es angebracht, bei der Prüfung der Frage folgenden Tatsachen Rechnung zu tragen:

a) Gemäß dem UPOV-Übereinkommen (Artikel 13 Absätze 7 und 8 der Akte von 1978 und Artikel 20 Absätze 7 und 8 der Akte von 1991) hat jede Person, die Vermehrungsmaterial einer gegenwärtig oder früher geschützten Sorte gewerbsmäßig vertreibt, die Sortenbezeichnung zu benutzen, wobei beim Feilhalten oder beim gewerbsmäßigen Vertrieb der Sorte der Sortenbezeichnung eine Fabrik- oder Handelsmarke, eine Handelsbezeichnung oder eine andere, ähnliche Angabe hinzugefügt werden darf.

b) Insbesondere im Bereich der Zierpflanzen besteht die Praxis darin, beim Handel mit Pflanzenmaterial, insbesondere mit Erntegut, Warenzeichen zu verwenden. In der Regel wird die Sorte letzten Endes hauptsächlich unter dem Warenzeichen bekannt. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit für die Verwalter des Schutzsystems, eine gewisse Verbindung zwischen den Sortenbezeichnungen und den Warenzeichen herzustellen.

c) Hält man sich strikte an die sich aus dem Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen, ist es nicht zwingend, die Sortenbezeichnung beim Handel mit Erntegut zu benutzen. Somit erhöht sich die Notwendigkeit, eine Verbindung herzustellen.

d) Andererseits vermag die Anforderung, die in der Folge möglicherweise verwendete Handelsbezeichnung (fakultativ) anzugeben, das Problem lediglich teilweise zu lösen, da diese nicht zwangsläufig im Augenblick der Einreichung des Schutzantrags feststeht. Sie kann zeitlich, räumlich und sogar nach Maßgabe der Absatzwege schwanken. Eine Handelsbezeichnung kann auch für eine andere Sorte wiederverwendet werden. Wenn man Informationen über die Handelsbezeichnungen beschaffen will, wäre es infolgedessen am wirksamsten, wenn die Züchter regelmäßig ersucht würden, diese Informationen für alle Sorten, die sie gegenwärtig vertreiben, zu vermitteln - falls sie dazu bereit sind. Dieses Vorgehen könnte dazu beitragen, die Frage der Zulässigkeit einer Spalte in einem amtlichen Formblatt zu vermeiden, die keine Rechtsgrundlage hätte, jedoch eine zusätzliche und kaum befriedigende Verwaltungsaufgabe schaffen würde, die die nationalen Ämter angesichts des zweifelhaften Wertes und der fragwürdigen Zweckdienlichkeit der beschafften Informationen möglicherweise nicht auszuführen wünschen.

e) Die Vorschriften bezüglich der Neuheit lassen es zu, daß die Sorte in dem Staat, in dem der Schutzantrag gestellt wurde, und in anderen Staaten gewerbsmäßig genutzt werden kann. Das Musterformblatt für die Anmeldung zur Erteilung des Sortenschutzes (Abschnitt 10 in der Sammlung der Texte des UPOV-Übereinkommens und anderer wichtiger Dokumente der UPOV) umfaßt eine Überschrift, unter der der Antragsteller ersucht wird, die

diesbezügliche Situation zu schildern. Gegebenenfalls hat er die "Bezeichnung" anzugeben, unter der die Sorte im Anmeldeungsstaat feilgehalten oder gewerbsmäßig vertrieben wurde oder unter der sie in einem anderen Staat erstmals feilgehalten oder gewerbsmäßig vertrieben wurde. In den Anweisungen zur Umwandlung des Musterformblattes in ein nationales Formblatt wird angemerkt, daß bestimmte Staaten detailliertere Auskünfte verlangen, namentlich das Datum des ersten gewerbsmäßigen Vertriebs in jedem Land und "die Namen, unter denen die Sorte dort gewerbsmäßig vertrieben wurde", und daß "diese Auskünfte vorzugsweise auf einem getrennten Formblatt erteilt werden sollten". Möglicherweise wäre es zweckdienlich, die fragliche Überschrift dahin gehend zu revidieren, daß der Antragsteller ersucht wird, nicht nur die Sortenbezeichnung, sondern auch jede andere bei der Nutzung der Sorte bereits benutzte Bezeichnung anzugeben.

f) Die zentrale Datenbank (auf CD-ROM) für Sortenschutz und verwandte Fragen enthält eine Rubrik für die Angabe der Handelsbezeichnungen.

14. Möglicherweise gibt es keine vollständig zufriedenstellende Lösung für die durch die Warenzeichen und die Handelsnamen gestiftete Verwirrung, und man sollte sich vielleicht darauf beschränken, die vom Übereinkommen auferlegte Verpflichtung zu bekräftigen, beim gewerbsmäßigen Vertrieb die Sortenbezeichnung zu benutzen, und die Personen, die an der Bewertung der Sorten beteiligt sind, sowie die Autoren von Artikeln dazu zu veranlassen, gegebenenfalls die Sortenbezeichnung und das Warenzeichen zugleich zu verwenden.

Frage im Technischen Fragebogen bezüglich der Rechtsstellung der Sorte hinsichtlich der Gesetzgebung für Umwelt-, Gesundheits- und Tierschutz

15. Auf seiner zweiunddreißigsten Tagung nahm der Technische Ausschuß folgendes zustimmend zur Kenntnis (Absatz 17 des Dokuments TC/32/7):

"c) Die Notwendigkeit, daß der Antragsteller im Technischen Fragebogen angeben muß, ob die Kandidatensorte eine transgene/GM-Sorte ist oder nicht. Da die Definition einer GM-Sorte von Staat zu Staat verschieden sein kann, wird statt dessen vorgeschlagen, den folgenden Wortlaut in die Technischen Fragebögen aufzunehmen:

Ist es in dem Land, in dem der Antrag gestellt wird, erforderlich, eine vorherige Zulassung der Sorte gemäß der Gesetzgebung für Umwelt-, Gesundheits- und Tierschutz zu erhalten ?

Yes/oui/ja []
no/non/nein []

Wurde eine solche Genehmigung erhalten ?

Yes/oui/ja []
no/non/nein []"

16. Nach der Tagung beantragte indessen die Delegation Deutschlands, daß die gesamte Frage der Zulassung zunächst durch den Verwaltungs- und Rechtsausschuß geprüft werde, bevor sie in alle Prüfungsrichtlinien aufgenommen werde. Nach Rücksprache mit der

Vorsitzenden des Technischen Ausschusses beschloß das Verbandsbüro deshalb, die Schlußfolgerungen des Verwaltungs- und Rechtsausschusses abzuwarten und inzwischen die auf der Tagung angenommenen Prüfungsrichtlinien ohne diesen Zusatz zu veröffentlichen.

17. Der Zweck der Frage ist offensichtlich, sich zu vergewissern, daß das für die Prüfung erforderliche Pflanzenmaterial der mit der Prüfung beauftragten Behörde übergeben werden und daß diese die Sorte anbauen kann (zudem wäre eine Frage bezüglich der Zulassung ohne jeglicher juristischen Grundlage). Somit besteht Anlaß zu einer Neufassung der ersten Frage, einerseits um die Frage zu stellen, ob eine Sonderzulassung erforderlich sei (gemäß der Gesetzgebung für Umwelt-, Gesundheits- und Tierschutz, der Gesetzgebung über Gentechnik oder einem anderen Gesetz), und andererseits um die Tatsache zu berücksichtigen, daß die Prüfung in einem anderen Staat, als in dem, in dem der Schutzantrag eingereicht wurde, erfolgen kann. Es bestehen zwei Möglichkeiten:

a) die Stelle "Land, in dem der Antrag gestellt wird" zu ersetzen durch: "Staat, in dem die Prüfung durchgeführt wird";

b) da der letztere nicht immer von vornherein bekannt ist, die Frage allgemein zu stellen, was eine Änderung der zweiten Frage zur Folge hat.

18. *Dem Ausschuß wird anheimgestellt, den Technischen Ausschuß über die in diesem Dokument angeschnittenen Fragen zu beraten.*

[Ende des Dokuments]